

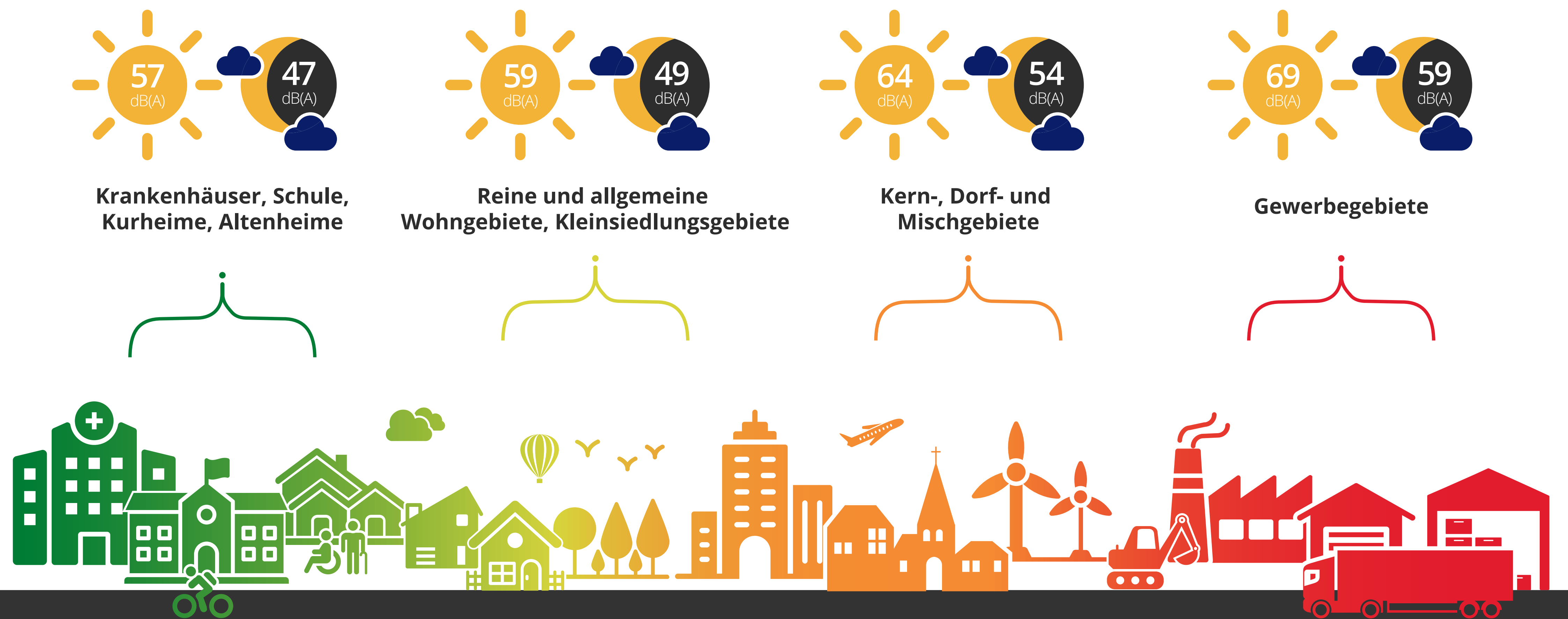
Die rechtlichen Grundlagen für Lärmschutzanspruch sind im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) festgelegt. Die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) legt die Immissionsgrenzwerte fest.

Der Anspruch auf Lärmschutz wird wie folgt ermittelt:

- › Prüfung von Grenzwertüberschreitungen für Immissionsorte im Umfeld,
- › Prüfung des Vorliegens einer wesentlichen Änderung,
- › Ermittlung der Gebäude mit Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.

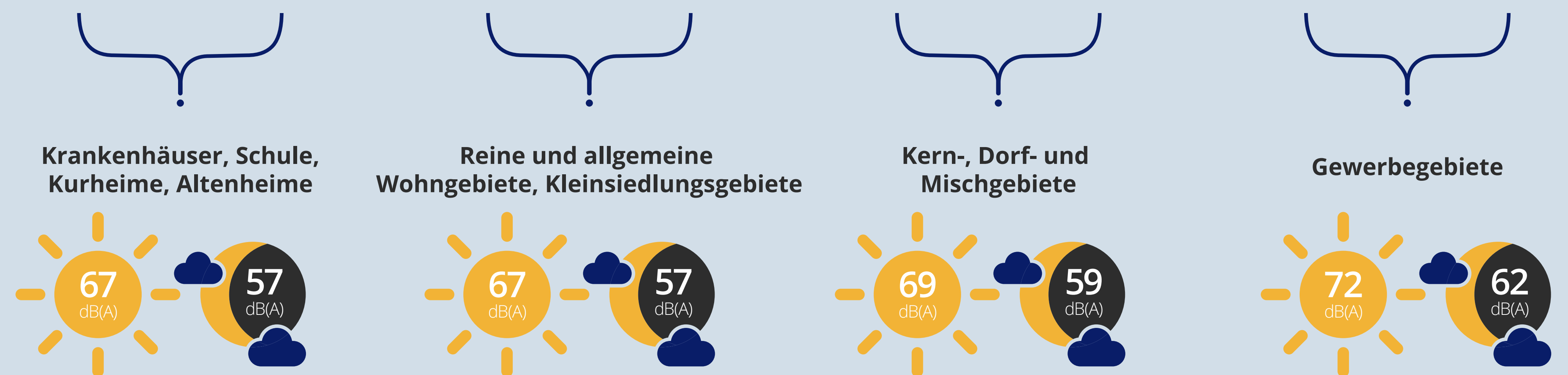
Die **Lärmvorsorge** findet Anwendung beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Straßen.

Voraussetzung für die Lärmvorsorge ist die Überschreitung der folgenden **Immissionsgrenzwerte**:



Die **Lärmsanierung** ist eine freiwillige Leistung bei bestehenden Bundesfernstraßen, die nicht neu gebaut oder wesentlich geändert werden.

Voraussetzung für die Lärmsanierung ist die Überschreitung der folgenden **Auslösewerte**:



Für die Lärmvorsorge und die Lärmsanierung gilt, dass vorrangig aktive Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen sind.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen vermindern die Emissionen an der Quelle bzw. auf dem Ausbreitungsweg. Aktive Maßnahmen sind z.B. Lärmschutzwände, Lärmschutzwälle oder lärmindernde Fahrbahnbeläge. Reichen aktive Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, sind nicht umsetzbar

oder ihre Kosten stehen außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck, greifen passive Lärmschutzmaßnahmen. Passive Lärmschutzmaßnahmen sind bauliche Veränderungen an lärmbeeinträchtigten Gebäuden.

Passive Maßnahmen sind z.B.: Lärmschutzfenster, Lüfter, Dämmung von Rollladenkästen oder Wänden.